Box 4

Besondere Herausforderungen einzelner Technologien und kleiner Anlagen

Biomasse ist eine begrenzte Ressource und sollte daher in der energetischen Verwertung so eingesetzt werden, dass sie zur Spitzenlastdeckung eingesetzt wird und ihre Steuerbarkeit voll ausspielt. Biomasse-Anlagen sind wetterunabhängig und wären daher grundsätzlich auch geeignet, um in den Wettbewerb mit anderen steuerbaren Technologien zu treten. Bereits heute existieren die technischen Voraussetzungen, mit Biomasseanlagen Spitzenlasten am Strommarkt abzufangen, was von einigen Anlagenbetreibern auch zur Strompreisoptimierung genutzt wird. Die Mehrzahl der 10.000 Anlagen in Deutschland ist, trotz des technischen Potenzials, nicht systemdienlich flexibilisiert. Es bestehen Argumente sowohl für eine Verortung der Biomasse im hier diskutierten Investitionsrahmen für erneuerbare Erzeugung als auch für eine Verortung im Investitionsregime für steuerbare Erzeugung, die noch sorgsam gegeneinander abgewogen werden müssen. Zudem können Biomasseanlagen unter Umständen weitere wertvolle Ökosystemdienstleistungen außerhalb des Energiesystems erbringen. Generell sollte die Biomasse hauptsächlich in sonst schwer zu dekarbonisierenden Bereichen wie dem Verkehr (Flugund Schiffsverkehr) oder in der Industrie zum Einsatz kommen.

Wasserkraft und Geothermieanlagen sind Teil des aktuellen Regulierungsrahmens nach dem EEG. Auch für diese Technologien wird daher geprüft, wie und in welchen Investitionsrahmen sie integriert werden können. Es ist wichtig, dabei zu berücksichtigen, dass neben der Stromerzeugung die weiteren Zwecke der Wasserkraftanlagen erfüllt werden können. Dies umfasst etwa die Netzsystemstabilisierung oder die Möglichkeit, dass sich bei der Geothermie ausschließlich auf Wärmeversorgung fokussiert werden könnte.

Kleine Anlagen benötigen auch in Zukunft einen Rahmen, der auf ihre speziellen Stärken und Herausforderungen zugeschnitten ist. Bereits im aktuellen System werden für kleine Anlagen Sonderregelungen zugelassen, insbesondere um die Akzeptanz und Teilhabe an der Energiewende zu stärken und um Standorte ohne zusätzliche Flächenbedarfe zu erschließen. Dies betrifft zum Beispiel die Ausnahme von der Pflicht zur Teilnahme an einer Ausschreibung und für besonders kleine Anlagen auch von der Pflicht zur Direktvermarktung. Auch in einem neuen Investitionsrahmen werden voraussichtlich Sonderregelungen benötigt, denn Anforderungen, die für große Anlagen erforderlich und angemessen sind, können für Kleinanlagen im Hinblick auf den damit verbundenen Aufwand auch schnell zu einem Investitionshemmnis werden, das viele Projekte generell infrage stellt. Ziel ist aber, das Segment der Kleinanlagen für den Zubau zu erhalten und zu stärken. Zugleich stellen sich jedoch Herausforderungen, so zum Beispiel mit Blick auf effiziente Einsatzanreize und systemdienliche Anlagenauslegungen. Es muss noch vertieft geprüft werden, wie die Rahmenbedingungen in einem neuen Investitionsrahmen für kleine Anlagen gestaltet werden sollten. Ein großer Teil dieser Anlagen wird auch in Zukunft aus Photovoltaik-Anlagen von Privatpersonen bestehen, die auf Gebäuden installiert sind und für den Eigenverbrauch genutzt werden. Nach dem EEG 2023 sollen PV-Dachanlagen die Hälfte des künftigen Zubaus der Photovoltaik ausmachen. Hier gilt es, einen klugen Weg zu finden, die verschiedenen Ziele miteinander zu verbinden: bürokratiearmer Zubau, Teilhabe für jedermann, Verbrauch vor Ort, Anreize für effizienten Einsatz und systemdienliche Anlagenauslegung, Kosteneffizienz und Beiträge zur Dämpfung negativer Preise.